

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tonwerk Veranstaltungstechnik GmbH,
Lampersberg 18a, 83139 Söchtenau,
nachfolgend auch „Vermieter“ oder „Tonwerk“ genannt.**

Diese AGB's teilen sich in 3 Teilbereiche auf.

- A – Grundlegende Bestimmungen**
- B – Geschäftsbedingungen Auftragsarbeiten**
- C – Geschäftsbedingungen Vermietungen**



A GRUNDLIEGENDE BESTIMMUNGEN

A.1. Gerichtsstand & Vertragsrecht

A 1.1. Diese Bestimmungen sind Grundlage sämtlicher geschäftlicher Handlungen mit der Fa. TONWERK. Nebenabsprachen und abweichende Bestimmungen müssen durch TONWERK ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Mitarbeiter von TONWERK sind nicht befugt, Nebenabsprachen zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die über den schriftlichen Inhalt des Vertrages hinausgehen.

A 1.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das zuständige Gericht des Vermieters. Für die Rechts- und Geschäftsbeziehungen der beiden Parteien kommt ausschließlich die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung. Die deutsche Sprache ist Vertrags- und Verhandlungssprache.

A 1.3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich ersatzweise diejenige Regelung zu vereinbaren, die diesen Bedingungen am nächsten kommt.

A.2. Angebote & Gültigkeit

A 2.1. Die Angebote von TONWERK sind grundsätzlich freibleibend und gelten 14 Tage. Bis zum Eingang einer verbindlichen Bestellung behält sich TONWERK ausdrücklich eine anderweitige Verwendung vor. Verträge kommen durch schriftliche Auftragsbestätigung von TONWERK oder durch Auftragsausführung zustande.

A 2.2. Getroffene Preisaussagen verstehen sich als Nettopreise in Euro zuzüglich der in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer und gelten nur für das jeweilige Projekt. Die Preise nach Preisliste beziehen sich auf einen Veranstaltungs- / Nutzungstag (maximal 12Std.). Preise für längere Mietzeiten werden durch einen Faktor (Berechnungstage) berechnet.

A 2.3. Alle technischen Angaben sind ohne Gewähr. Änderung der Modelle und Liefermöglichkeiten werden vorbehalten.

A 2.4. Unsere Angebote und technische Planungen unterliegen dem Urheberrecht der Firma Tonwerk und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

A.3. Preise & Zahlungsbedingungen

A 3.1. Preise und Zahlungsmodalitäten werden für jedes Projekt in einem Angebot gesondert vereinbart. Sollte dies nicht geschehen

sein, gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste ohne Abzüge.

A 3.2. TONWERK kann, falls es notwendig erscheint, Vorkasse oder eine Kautions verlangen, wenn schlechte wirtschaftliche Verhältnisse bekannt werden. Die verlangte Zahlungsweise Vorkasse, in Bar oder per Rechnung liegt ganz im Ermessen von TONWERK. Der Personalausweis ist bei Abholungen vorzulegen.

A 3.3. Ist Zahlung per Rechnung vereinbart, so gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Abzüge sind nur in der vereinbarten Höhe erlaubt, wenn sich der Zahlungseingang innerhalb der gestellten Frist für Skontoabzug befindet.

A 3.4. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfristen verfallen unsere angebotenen Rabatte und es fallen Verzugszinsen in Höhe von mind. 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz an. Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an. Es gilt der ursprüngliche Rechnungsbetrag, eine Erinnerung an das Zahlungsziel ist hierzu nicht erforderlich. Ist der Kunde mit vereinbarten Vorauszahlungen in Verzug, so entbindet dies TONWERK von seiner Leistungspflicht, ohne den Anspruch auf Zahlung zu verlieren.

A.4. Rücktritt von Mietverträgen

A 4.1. TONWERK kann bereits geschlossene Verträge insbesondere kündigen, wenn der Mieter mit der Erfüllung von vereinbarten Zahlungen in Verzug ist, Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Mieters ansteht.

A 4.2. Der Kunde kann geschlossene Verträge jederzeit in schriftlicher Form kündigen. Daraus ergeben sich folgende Stornierungskosten:

A 4.2.1. Wird ein bereits erteilter Auftrag bis 30 Tage vor Veranstaltungs- oder Abholungsdatum des Mietgegenstandes storniert, ist eine Bearbeitungsgebühr von 30 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.

A 4.2.2. Wird ein bereits erteilter Auftrag 29 bis 14 Tage vor Veranstaltungs- oder Abholungsdatum des Mietgegenstandes storniert, sind 50 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.

A 4.2.3. Wird ein bereits erteilter Auftrag 13 bis 3 Tage vor Veranstaltungs- oder Abholungsdatum des Mietgegenstandes storniert, sind 80 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.

A 4.2.4. Wird ein bereits erteilter Auftrag 2 Tage, am Veranstaltungs- oder Abholungsdatum des Mietgegenstandes storniert, sind 100% des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.

A 4.2.5. Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem vereinbarten Mietzeitraumes des stornierten Auftrages.

A 4.3. TONWERK kann bei vollem Vergütungsanspruch die Leistung absagen, wenn sich wegen äußerer Einflüsse kurz vor oder während der Veranstaltung Gründe ergeben sollten, welche die technische Anlagen, Instrumente oder Mietobjekte in Mitleidenschaft ziehen oder zerstören könnten, oder wenn der Veranstalter/Mieter nicht in einem ausreichendem Maße für eine Absicherung gemäß dieser AGB's gesorgt hat. Schadenersatz wegen Ausfall der Veranstaltung ist in einem solchen Fall durch TONWERK nicht zu leisten. Für Tonwerk ergeben sich daraus keinerlei weitere Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter/Mieter.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Veranstalter/Mieter nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zurückbehaltungsrechte von Veranstaltern/Mietern, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, sind ausgeschlossen. Der Veranstalter/Mieter kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

A.5. Haftung

TONWERK verpflichtet sich, alle Leistungen soweit wie möglich zu versichern und versichert zu halten. TONWERK haftet nicht für Vermögensschäden und / oder entgangenen Gewinn, die über die Deckungssumme ihrer Betriebshaftpflichtversicherung hinausgehen. TONWERK haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind. Für den Fall, dass TONWERK aus nicht zu vertretenden Gründen an der Auftragsdurchführung gehindert ist, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind – soweit rechtlich möglich – für diesen Fall ausgeschlossen.

Der Mieter/Veranstalter haftet für alle Schäden an der Mietsache, die während der gesamten Mietzeit (Abholung – Rückgabe oder Aufbaubeginn – Abbauende) an den Mietgeräten und Zubehör durch ihn oder Dritte entstehen. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter/Veranstalter den Wiederbeschaffungswert des vermieteten Gerätes zu ersetzen, unabhängig davon, ob er den Schaden zu vertreten hat. Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, das allgemeine, mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Veranstalterhaftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

B GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AUFTRAGSARBEITEN

B 1. Alle Aufträge werden von TONWERK nur zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Abweichende Erklärungen oder Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn TONWERK dem nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

B 2. AUFTRAGSANNAHME: Die erteilten Aufträge an TONWERK, auch bei fernmündlicher Übermittlung oder mittels Fax oder per E-Mail sind für den Auftraggeber bindend, für TONWERK jedoch erst nach Auftragsbestätigung. Der Umfang aller Leistungen ergibt sich aus dem Dienstleistungsangebot. Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, werden diese nur nach Bestätigung ausgeführt. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder E-Mail genügt dem Erfordernis der Schriftform.

B 3. AUSFÜHRUNG: TONWERK verpflichtet sich, die erteilten Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung ihnen bekannter technischer Vorgaben und Informationen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik auszuführen. Übermittelte Kundeninformationen werden vertraulich behandelt, auch nach Erledigung des Einzelauftrages. Übergebene Unterlagen werden auf Verlangen nach Erledigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückgegeben.

B 4. PFLICHTEN & OBLIGENHEITEN: Der Auftraggeber ist verpflichtet TONWERK alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können sein: **Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bühnen-, und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten.** Zur Informationserteilung gehört auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung, sowie die erforderlichen Einsatzzeiten. Sofern sich vor oder bei der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die erteilten Informationen unzureichend sind, wird dies unverzüglich durch TONWERK mitgeteilt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskoordination (§ 6 BGV-A12) durchzuführen; für Schäden die darauf beruhen, dass der Auftraggeber diese Verpflichtung verletzt, haftet TONWERK nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, TONWERK über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort vor Aufnahme aller Arbeiten rechtzeitig zu informieren.

B 5. EINSATZ DRITTER: Soweit Mitarbeiter des Auftraggebers oder Mitarbeiter Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, ist TONWERK ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeit und Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen.

B 6. GESTELLTES MATERIAL: Zur Verfügung gestelltes Material (welcher Art auch immer) durch den Auftraggeber, muss sich in dem Zustand befinden, dass es den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik entspricht. Dies entbindet TONWERK nicht von den notwendigen Prüfungen vor Inbetriebnahme. Mängel an den Geräten werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

B 7. VERSORGUNG: Bei Produktionszeiten über 5 Std./Tag ist eine Verpflegung in angemessenem Maß (1 warme Mahlzeit, Getränke) für die Techniker und Helfer der Fa. TONWERK zu stellen. Dies kann auch durch ein „buy out“ von 25,00€ pro Person / Tag geregelt werden.

C GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERMIETUNG

C 1. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, welche mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als angenommen gelten. Abweichende Erklärungen oder Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn TONWERK dem nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

C 2. MIETZEIT: Die Mietzeit wird nach Mietstapel berechnet. Den jeweiligen Faktor kann der Mieter dem Angebot entnehmen. Der mindest Mietfaktor ist 1 und entspricht einem Miettag.

C 3. PFLICHTEN & OBLIGENHEITEN: Die Mietgebühr ist unabhängig davon ob die Mietobjekte tatsächlich benutzt wurden, in voller Höhe zu zahlen. Alle Transport- und Transportnebenkosten, dazu zählen z.B. Maut, Zoll o.Ä. sind vom Mieter zu Tragen.

C 3.1. Der Mieter stellt sicher, dass die Anlieferung der Mietobjekte zum Veranstaltungsort bzw. Abholung der Mietobjekte vom Veranstaltungsort zu den festgelegten Zeiten ohne Behinderungen zügig erfolgen kann.

C 3.2. Die vermieteten Geräte sind Eigentum des Vermieters. Sie sind in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen. Die Mietgegenstände sind in sauberem, einwandfreiem und geordnetem Zustand zurückzugeben. TONWERK behält sich das Recht vor, Leuchtmittel, Verschleißteile oder Mehraufwand für Reparaturen oder Reinigung nachträglich in Rechnung zu stellen.

C 3.3. Der Mieter ist verpflichtet die Mietgegenstände gegen Verlust oder Beschädigung ordnungsgemäß zu sichern. Zum Schutz der Mietgegenstände sind je nach Veranstaltungsart geeignete Absperrungen und Sicherheitspersonal einzusetzen. Technische Anlagen sind vor dem Einfluss von Wind, Sonne, Regen Staub und Publikumseinflüssen zu schützen.

C 3.4. Eine Untervermietung ist nur nach Absprache gestattet. Im übrigen hat der Mieter die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Orten zu verwenden. Im Falle einer vertragswidrigen Untervermietung ist der Vermieter zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Mietobjekte berechtigt. Dadurch entstandene Kosten oder Gewinnverlust durch Ausfall der Mietobjekte sind vom Mieter zu tragen. Dem Vermieter ist jederzeit der ungehinderte Zugang zum vermieteten Material zu gewährleisten.

C 3.5. Die für den Betrieb der Mietgegenstände notwendige Stromversorgung hat der Mieter, durch die fachkundige Elektroinstallation einer Elektrofirma, bereit zu stellen. Bei Stromausfall, Unterbrechungen und Spannungsschwankungen können Störungen und Beschädigungen an den Mietgegenständen entstehen.

C 3.6. Der Mieter sorgt bei dem von ihm bereitzustellenden Personal für die notwendige Unfall- und Sozialversicherung. Außerdem hat der Mieter für eine angemessene Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Absturzsicherung, eventuell Regenschutzkleidung) zu sorgen und ist für deren Arbeitsschutz und Arbeitszeit verantwortlich.

C 3.7. Des Weiteren gelten die Richtlinien der Versammlungsstättenverordnung des jeweiligen Bundeslandes. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen und deren Auflagen bzw. gesetzliche Vorschriften zu erfüllen.

C 3.8. Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand nur zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, welcher bei Abholung, bzw. Auslieferung eintritt. Etwaige Mängel sind dem Vermieter sofort anzuzeigen und ihm ist Gelegenheit zu geben die Mängel zu beheben oder gleichartige Geräte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter schuldhaft die Anzeige eines Mangels, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Eine Haftung des Vermieters für Sach- oder Personenschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können, ist ausgeschlossen.

C.9. TRAILERBÜHNEN

Bitte beachten Sie unsere SONDERMIETBEDINGUNGEN für Trailerbühnen. Diese sind Vertragsbestandteil für Bühnenvermietung.